

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/42045-20--600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die wesentliche Änderung von 5 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit weniger als 20 Windkraftanlagen in 33178 Borchten-Etteln

Die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt für die Standorte Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 1, Flurstück 49; Flur 2, Flurstücke 4, 19, 166, 234, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung von 5 Windkraftanlagen. Statt der genehmigten Anlagen Typ Enercon E 115 mit 149,08 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 115,71 m, Nennleistung 3 MW, sollen nunmehr an denselben Standorten Anlagen des Typs Vensys V 126 mit 136,9 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 126,2 m, Nennleistung 3,8 MW, errichtet werden

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung keine anderen oder zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Gesamthöhe gegenüber dem ursprünglich genehmigten Anlagentyp kleiner ist sowie der Flächenverbrauch und die Schallemissionen (in den jeweils beantragten Betriebsmodi tags und nachts) geringer sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasermann)